



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Ingenieur-Stab

Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

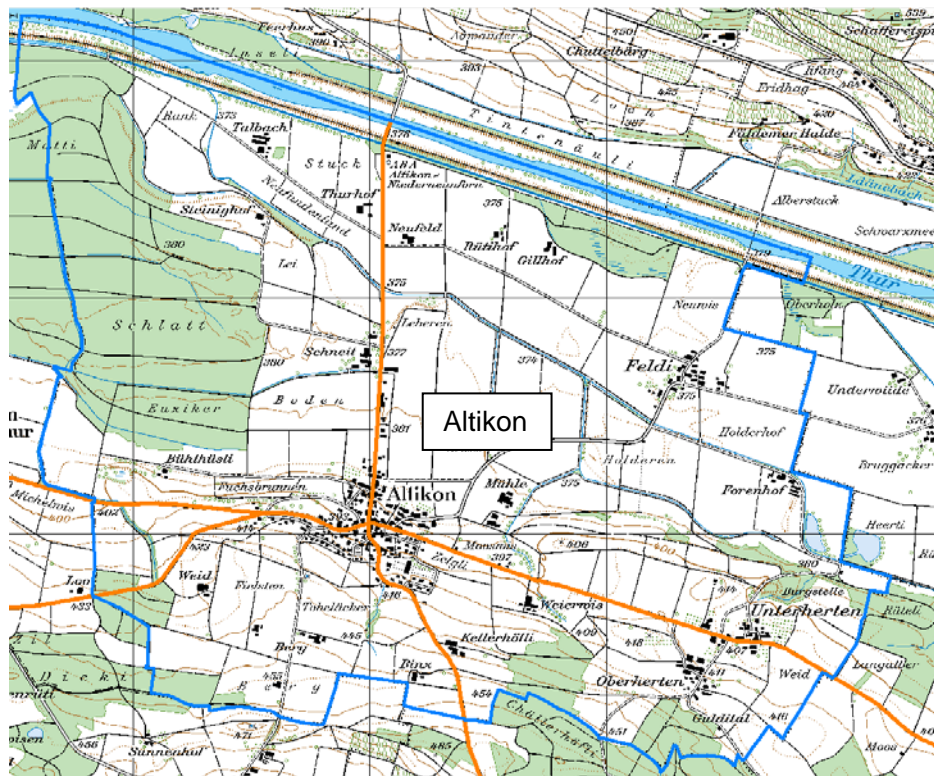
Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **211 Altikon**

Sanierungsregion: **Winterthur Ost, WIO**

Strassen: **Thurtalstrasse, Rickenbacherstrasse**

Berichtteil: **Beilage 1 – Erleichterungsanträge inkl. Begründungen**



Bearbeitungsstufe:
Akustisches Projekt

SINUS ENGINEERING AG
Lärmschutz. Schallschutz. Bauakustik.

12. Dezember 2017



Inhalt

1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge	3
2. Erleichterungsantrag Abschnitt 1	5
3. Erleichterungsantrag Abschnitt 2	7
4. Erleichterungsantrag Abschnitt 3	9



1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

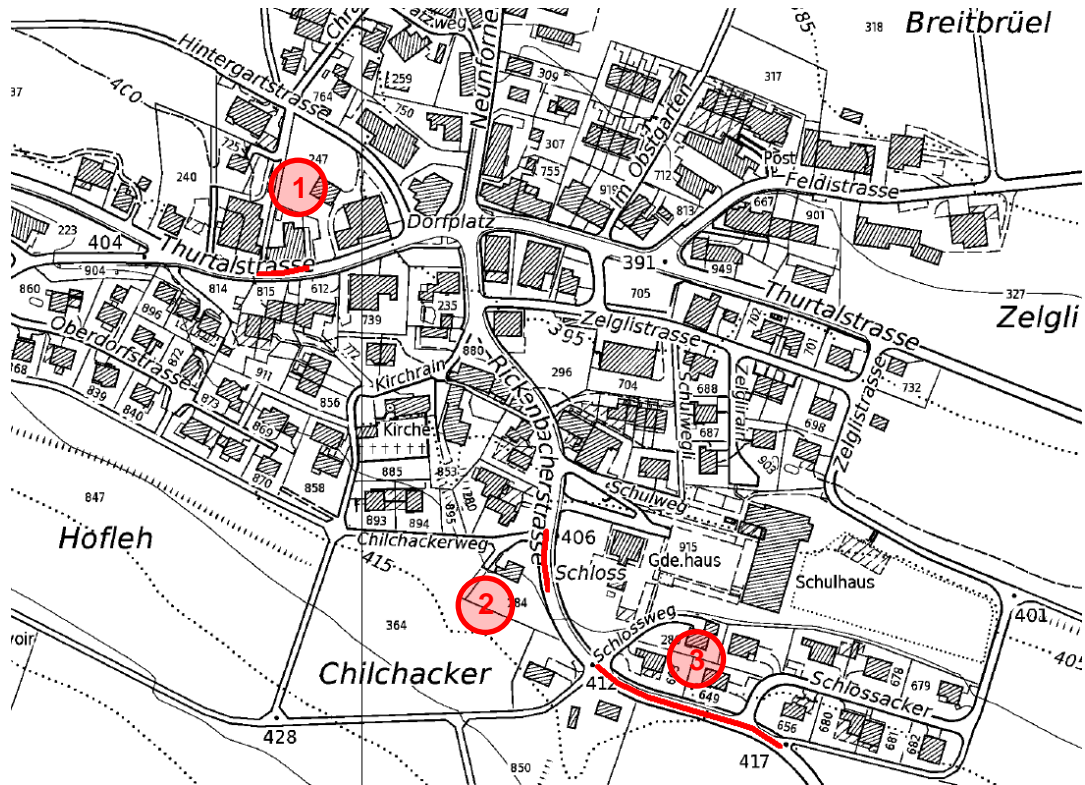
In der Gemeinde Altikon werden bei einzelnen Objekten die IGW überschritten. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind nicht möglich. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Vorstudie „Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen“ vom 10. Februar 2011 wurden die Staatsstrassen von Altikon hinsichtlich der Möglichkeit von baulichen Massnahmen nicht näher untersucht, da mit den dort zugrunde gelegten Emissionsdaten nur für eine Liegenschaft mit Grenzwertüberschreitungen zu rechnen war.

Bei der Überprüfung mit aktualisierten Emissionsdaten ergab sich, dass weitere Liegenschaften von Grenzwertüberschreitungen betroffen sind (siehe dafür Anhang 1 des Schallschutzfenster-Berichtes).

Für die Erleichterungsanträge wurden die Gebäude in drei Strassenabschnitten zusammengefasst. Für diese Abschnitte führten jeweils unterschiedliche Beurteilungskriterien zur Entscheidung, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind.

Die Lage der drei Abschnitte mit Erleichterungsanträgen ist in Abbildung 1 dargestellt.

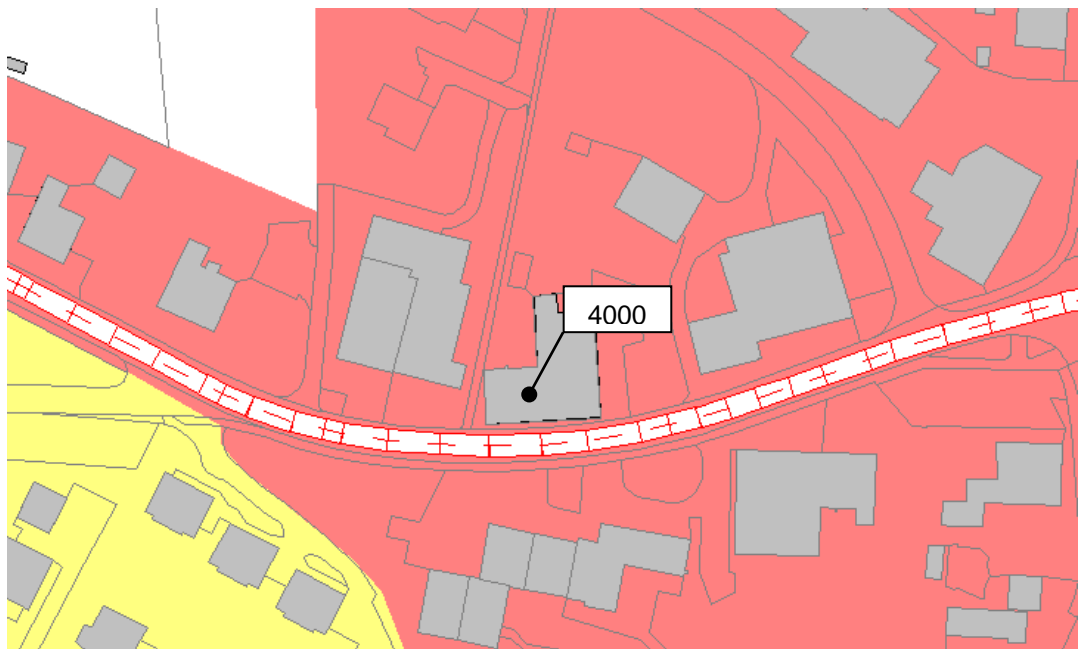


Für die übrigen Strassenabschnitte werden keine Erleichterungsanträge gestellt, da in diesen Abschnitten keine lärmempfindlichen Liegenschaften von Grenzwertüberschreitungen betroffen sind.

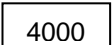


2. Erleichterungsantrag Abschnitt 1

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf das Gebäude Thurtalstrasse 15, bei welchem im Sanierungshorizont 2034 der Belastungsgrenzwert (IGW) überschritten wird.



Legende:

 4000	FALS-ID	 Empfindlichkeitsstufe ES III	 Empfindlichkeitsstufe ES II
--	---------	--	---

Quelle: CadnaA




Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
4000	Thurtalstrasse 15	W	III	67	54

Legende:

W:	Wohnnutzung		AW erreicht oder überschritten
B:	Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)		AW-5 dB(A) überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		IGW überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)		

Begründung

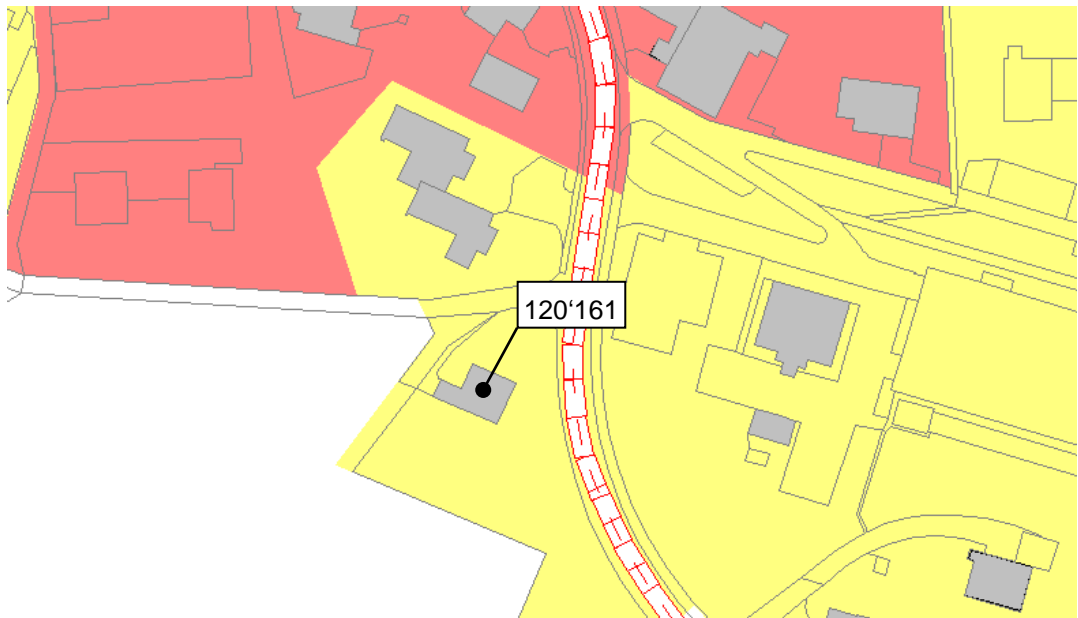
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Zwischen Hausfassade und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden.
- Eine Lärmschutzwand würde die Wohnhygiene (Licht, Sicht) übermässig stark einschränken.

3. Erleichterungsantrag Abschnitt 2

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf das Gebäude Chilchackerweg 1, bei welchem im Sanierungshorizont 2034 der Belastungsgrenzwert (IGW) überschritten wird.



Legende:

120'161

FALS-ID



Empfindlichkeitsstufe ES III



Empfindlichkeitsstufe ES II

Quelle: CadnaA

Antrag




Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
120161	Chilchackerweg 1	W	II	61	47

Legende:

W:	Wohnnutzung		AW erreicht oder überschritten
B:	Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)		AW-5 dB(A) überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		IGW überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)		

Begründung

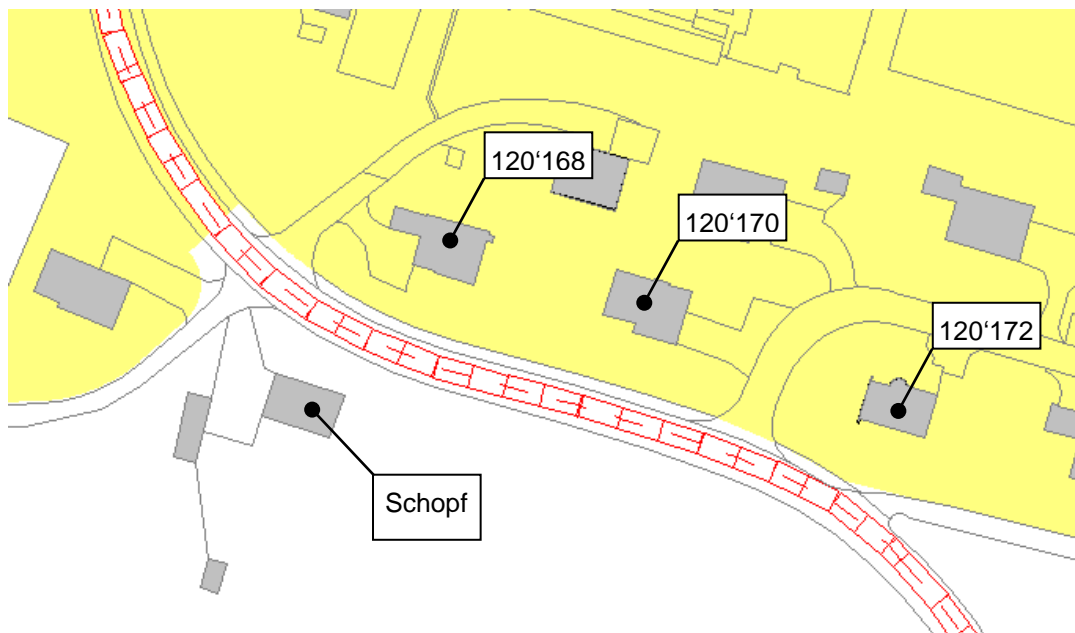
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Verhältnismässigkeit: Die Anforderung an eine LSW, mindestens 2 Wohneinheiten zu schützen, ist nicht erfüllt. Der Kanton Zürich baut keine Lärmschutzwände, die nur eine Wohneinheit schützen.

4. Erleichterungsantrag Abschnitt 3

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in Kapitel 1 definierten „Abschnitt 3“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, bei welchen im Sanierungshorizont 2034 der Belastungsgrenzwert (IGW) überschritten wird.



Legende:

120'161 FALS-ID

Empfindlichkeitsstufe ES II
Quelle: CadnaA




Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
120170	Schlossacker 1	W	II	61	47
120172	Schlossacker 2	W	II	62	48
120168	Schlossweg 2	W	II	61	47

Legende:

W:	Wohnnutzung		AW erreicht oder überschritten
B:	Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)		AW-5 dB(A) überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		IGW überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)		

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- **Verhältnismässigkeit:** Für die Liegenschaften Schlossweg 2 und Schlossacker 1 wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig. Der ermittelte KNF beträgt 9760 CHF/dB(A)*Pers.
- **Verhältnismässigkeit:** Das Gebäude Schlossacker 2 steht isoliert. Die Anforderung an eine LSW, mindestens 2 Wohneinheiten zu schützen, ist nicht erfüllt. Der Kanton Zürich baut keine Lärmschutzwände, die nur eine Wohneinheit schützen.